

## **Kantonalzürcher Volksinitiative Trennung von Staat und Kirche**

Die nachstehenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner unterbreiten, gestützt auf Art. 29 KV und §§ 12ff. des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969, das folgende Initiativbegehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

### **Begehren:**

Art. 64 der Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ist nach Massgabe des Bundesrechts gewährleistet.

Staat und Kirche sind getrennt. Für alle Religionsgemeinschaften gelten die Bestimmungen des Privatrechts.

Übergangsbestimmungen:

Die Übergangsfrist zur Umsetzung von Art. 64 der Kantonsverfassung beträgt zehn Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind alle widersprechenden Bestimmungen in Verfassung, Gesetzen und Verordnungen als dahingefallen zu betrachten.

### **Begründung**

1. Als eigentliche Volkskirchen haben die Landeskirchen früher die weitaus überwiegende Mehrheit aller Bürgerinnen und Bürger in sich vereinigt. Dies ist heute von Jahr zu Jahr weniger der Fall, kehren doch jährlich mehrere tausend Mitglieder der Kirche den Rücken. Damit ist der Zeitpunkt gekommen, in dem sich die Sonderstellung der Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht mehr rechtfertigen lässt.
2. Der markante Mitgliederschwund der Landeskirchen ist nicht zuletzt auf die Vernachlässigung der ursprünglichen Aufgabe der Kirche - Seelsorge und Verkündigung - zurückzuführen.
3. Alle Ermahnungen von Gläubigen an die Verantwortungsträger in den Kirchen, der verhängnisvollen Veräusserlichung der Landeskirchen Einhalt zu gebieten, haben keine Umkehr bewirken können. Eine echte Erneuerung der Kirchen kann nur erreicht werden, wenn als Folge einer Trennung von Staat und Kirche alle staatlichen Privilegien der Kirchen aufgehoben werden. Das kirchliche Leben wird dann wieder vor allem in den Gemeinden stattfinden.
4. In der heutigen pluralistischen Gesellschaft ist die Privilegierung bestimmter Religionsgemeinschaften nicht mehr zeitgemäss. Der Einwand, jeder Staatsbürgerin und jedem Staatsbürger stehe es frei, aus der Kirche auszutreten und sich dadurch von der Entrichtung der Kirchensteuer zu befreien, ist nicht stichhaltig; auch ohne Zustimmung des Stimmbürgers unterstützt der Staat die anerkannten Landeskirchen mit Steuergeldern.
5. Selbst die Landeskirchen sind sich bewusst, dass ihre Privilegierung durch den Staat auf Dauer nicht haltbar ist. Frühere Bestrebungen, die den Landeskirchen zugestanden

Privilegien auch auf andere Glaubensgemeinschaften auszudehnen, sind gescheitert, weil damit konsequenterweise auch Glaubensgemeinschaften aus anderen Kulturkreisen vom Staat hätten unterstützt werden müssen. Die Rechtsgleichheit zwischen den Glaubensgemeinschaften kann nur auf einem Weg erreicht werden: durch die Trennung von Staat und Kirche.

6. Die Trennung von Staat und Kirche schliesst nicht aus, dass die Kirchen für konkrete Dienstleistungen kultureller oder sozialer Art vom Staat im Rahmen der geltenden Finanzordnung entschädigt werden.

7. Die Initiative für die Trennung von Staat und Kirche ermöglicht eine Erneuerung der Kirchen von innen her. Die Initiative sieht eine zehnjährige Übergangsfrist vor, damit die organisatorische Neuorientierung der Kirchen frei von Zeitdruck erfolgen kann.

Beginn der Unterschriftensammlung: 13. Januar 1993

Initiativkomitee: Kurt Egloff, alt Stadtrat, Winkelwiese 5, 8001 Zürich (Vorsitz); Roland Bischofberger, Mülihalde 78, 8484 Weisslingen; Ernst E. Büchi, Kantonsrat, Tramstrasse 102, 8050 Zürich; Ernst Gallmann, Gemeindepräsident, Weiherbrünnelistrasse 2, 8907 Wettswil; Dr. Andreas Honegger, Kantonsrat, Delphinstrasse 9, 8008 Zürich; Konrad Gisler, alt Regierungsrat, Strehlgasse 15, 8416 Flaach; Hans Glarner Gemeindepräsident, Rotfluhstrasse 33, 8702 Zollikon; Dr. Hans Ulrich Graf, alt Nationalrat, Bahnhofstrasse 44, 8180 Bülach; Dr. Balz Hösly, Kantonsrat, Möhrlistrasse 92, 8006 Zürich; Martha Kasper, Bahnhofstrasse 93, 8803 Rüslikon; Dr. Jörg Rappold, Kantonsrat, Himmelstrasse 5, 8700 Küsnacht; Paul Remund, alt Kantonsrat, Rosenbergstrasse 16, 8304 Wallisellen; Hans Ringger, Frohbühlstrasse 9, 8627 Grüningen; Carlo Sacchetto, Chefredaktor, Dorfstrasse 55, 8448 Uhwiesen; Dr. Ulrich Schlüer, Webergasse 11, 8416 Flaach; Christine Ungricht, Kantonsrätin, Schulstrasse 32, 8902 Urdorf.

Rückzugsklausel:

Die obgenannten Mitglieder des Initiativkomitees sind befugt, die Initiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen.

Die Volksinitiative wurde am 12. Juli 1993 dem Büro des Kantonsrates eingereicht.

Staatskanzlei des Kantons Zürich